Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

06. Juni 2017

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Betr.: Klageerhebung gegen den Kreis Pinneberg
hier: Verwaltungsakt der Kreisbehörde Pinneberg vom **02.06.2017 (Anlage 1)**
dortiges Aktenzeichen: **42-1511-7-W-72-b-2017**

Sehr geehrter Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Klage gegen den Kreis Pinneberg gegen den Widerspruchsbescheid vom 02.06.2017.
Dieses neue Verfahren steht im inneren Zusammenhang mit dem bereits laufenden Verfahren **7 B 11/ 17.** Ggf. ist eine Verschmelzung beider Verfahren sinnvoll. Ich stelle diese Frage in das Ermessen des Verwaltungsgerichtes.

Ich beantrage mündliche Verhandlung.

Ich beantrage das Verfahren so lange ruhen zu lassen, bis über meinen Antrag bei der Kreisbehörde Pinneberg vom 06.06.2017 auf Wiedereinsetzung in den alten Stand entschieden ist. (Anlage 2)

Begründung:
In einer rechtsstaatlich handelnden Verwaltung ist es üblich eine ausstehende Begründung mit Fristsetzung einzufordern. Das hat die Kreisbehörde nicht gemacht.

Ich weise darauf hin, daß mein FAX im Verfahren **7 B 11/ 17** vom 30. März 2017, Seite 3, den ausdrücklichen Hinweis enthält, daß von der Kreisbehörde Pinneberg bisher keine Begründung eingefordert wurde.
Diese Feststellung wurde in dem FAX ausdrücklich als Schwächezeichen ausgelegt.

Die Bescheidung eines noch nicht begründeten Widerspruches belegt die von mir im Verfahren **7 B 11/ 17** festgestellte RECHTSWIDRIKEIT und NICHTIGKEIT der Maßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg sehr deutlich!

Sämtliche Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg der letzten Jahre sind allesamt eindeutige RACHEAKTE, DAMIT NICHTAKTE, DAMIT NICHTIG UND MÜSSEN DESHALB VOR GERICHT NICHT ANGEFOCHTEN WERDEN.

Da es in der Zwischenzeit, am 16.02.2017, einen RECHTSWIDRIGEN POLIZEIÜBERFALL auf meine Person und mein Eigentum gegeben hat, bleibt mir nichts anderes übrig, als die Klage dieses Mal durchzuhalten.

Es wird deshalb vorsorglich darauf hingewiesen: **Ich habe zur Zeit kein Einkommen.** Weil ich krankgeschrieben bin zahlt das Arbeitsamt nicht. Meine Krankenkasse zahlt erst mit dem einhundertdreiundachzigsten Tag der Krankheit. **Ich lebe zur Zeit von der Substanz!**

Mir sind damit überhöhte Gerichtsgebühren nicht zumutbar!
Das gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei den Aktionen der Kreisbehörde Pinneberg um OFFENSICHTLICHE RACHEAKTE und damit um NICHTIGE NICHTAKTE handelt!

Der Streitwert sollte allerdings so hoch gewählt werden, daß der Gang zum Oberverwaltungsgericht offen ist!

Ich weise vorsichtshalber darauf hin, daß die Rechtsabteilung (?) der Kreisbehörde Pinneberg im Verfahren **7 B 11/ 17** wichtige Fragen bisher nicht beantwortet hat.

> **Es handelt sich um die Fragen, die die OFFENSICHTLICHE RECHTSWIDRIGKEIT der von der Kreisbehörde Pinneberg getroffenen Maßnahmen eindeutig beweisen! Deshalb ist eine Beantwortung UNVERZICHTBAR und ein Verwaltungsgericht oder ein Richter-in am Verwaltungsgericht, der/ die nicht auf die Beantwortung dieser Fragen besteht erfüllt die rechtsstaatlich erforderlichen Normen OFFENSICHTLICH nicht und gibt sich als Teil eines OFFENSICHTLICH RECHTSWIDRIGEN FILZES zu erkennen.**

Die Fragen befinden sich in meinem Schreiben vom 30. März 2017.
Ich beantrage noch einmal, die Kreisbehörde Pinneberg mit Fristsetzung aufzufordern, die Fragen zu beantworten!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:
1. Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg vom 02.06.2017,
   Az.: **42-1511-7-W-72-b-2017**
2. Schreiben an den Landrat Oliver Stolz, Kreisbehörde Pinneberg, vom 06.06.2017

P.S.: Diese Klage ist natürlich wieder öffentlich im Internet nachlesbar!
Die Durchschläge für die Kreisbehörde enthalten keine Kopien des angegriffenen Schreibens. Ich sehe nicht ein, das bezahlen zu sollen. Das Geld könnte schneller knapp werden, als es mir lieb ist.





Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Albrecht
Tel.: 04121-4502-4449
Fax: 04121-4502-94448
j.albrecht@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1408

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Anlage 1

Elmshorn, 02.06.2017

Ihr Widerspruch vom: 28.02.2017

Unser Zeichen: 42-1511-7-W-72 b-2017

Durchführung des Waffengesetzes/ Anordnung eines Waffenverbotes nach § 41 Waffengesetz (WaffG)
Ihr Widerspruch vom 28.02.2017 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017 (Aktenzeichen 22-2-2034)

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr von Stosch,

auf Ihren Widerspruch vom 28.02.2017 gegen den Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde des Kreises Pinneberg vom 16.02.2017 (Aktenzeichen 22-2-2034) ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgende Entscheidung:

1. Den Widerspruch weise ich als unbegründet zurück.

2. Für diesen Bescheid entstehen Gebühren und Auslagen in Höhe von 75,00 Euro.

3. Die Kosten des Widerspruchverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Entscheidungsbegründung:

I.

Mit Schreiben des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde vom 23.03.2015 wurde ein Verfahren eingeleitet, dass von Ihnen den Nachweis eines Bedürfnisses hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Waffensachverständiger (Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige, § 18 WaffG") forderte.



Weiterhin erfolgte zeitgleich eine Bedürfnisprüfung für den Bereich „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen, § 14 WaffG".

Für diese beiden Bereiche wurde von Ihnen kein Bedürfnis nachgewiesen, Folge war der seit 05.08.2016 rechtskräftige und vollziehbare Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in Form der Waffenbesitzkarten 314/3, St3/87-14 und 698/W mit Munitionsberechtigungen auf Grundlage des § 45 Absatz 2 WaffG.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 verwies die Waffenbehörde erneut auf diese bestandskräftige und vollziehbare Ordnungsverfügung vom 18.12.2015 und forderte Sie auf, die als Sachverständiger und Sportschütze erworbenen Waffen bis zum 28.11.2016 einer berechtigten Person zu überlassen oder entsprechend den waffenrechtlichen Bestimmungen unbrauchbar zu machen. Die Waffenbesitzkarten waren an die Waffenbehörde zurückzureichen. Falls bis 28.11.2016 kein Nachweis vorläge, müsste eine Sicherstellung erfolgen. Weitere Folge wäre die Einleitung eines Strafverfahrens wegen unerlaubtem Waffenbesitz.

Da von Ihrer Seite weder eine Abgabe an Berechtigte noch eine Unbrauchbarmachung nach waffenrechtlichen Bestimmungen erfolgte, waren Sie frühestens seit Rechtskraft der Ordnungsverfügung und spätestens mit Beschluss des VG Schleswig vom 05.08.2016 unerlaubt im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen, ein Straftatbestand lag vor. Am 16.02.2017 erfolgte die Sicherstellung, das Strafverfahren wird derzeit durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet.

Per Bescheid vom 16.02.2017 untersagte der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde Ihnen auf Grundlage des § 41 Absatz 1 WaffG den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, insbesondere Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Die Untersagung galt gleichfalls für den Erwerb und Besitz von tragbaren Gegenständen (Hieb- und Stoßwaffen wie beispielsweise Teleskopschlagstöcke, Springmesser, Reizstoffsprühgeräte und Elektroimpulsgeräte), wie auch den erlaubnisfreien Erwerb und Besitz von Munition.

Im selben Bescheid wurde Ihnen zudem auf Grundlage des § 41 Absatz 2 Waffengesetz der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagt.

Zur Begründung verwies die Waffenbehörde im Wesentlichen auf den o.g. Straftatbestand und die sich aus der Gesamtbetrachtung des Verfahrens ergebende nicht vorhandene Akzeptanz rechtskräftiger behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen von Ihrer Seite. Zur Unterbindung weiterer Verstöße gegen das Waffenrecht sei die Erteilung eines Waffen- und Munitionsbesitzverbotes geeignet und erforderlich.

Gegen dieses Waffenbesitzverbot in Gestalt des Bescheides vom 16.02.2017 richtet sich Ihr Widerspruch vom 28.02.2017. Inhaltlich wurde der Widerspruch nicht begründet.



II.

Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt und ist somit zulässig. Er ist jedoch nicht begründet und folglich zurückzuweisen.

Waffenverbot § 41 Absatz 1 WaffG:

Grundsätzlich kann die zuständige Behörde den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen, wenn dem Betroffenen die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen erforderliche Zuverlässigkeit fehlt (§ 41 Abs. 1 Nummer 2 WaffG).

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit liegt nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 WaffG nicht vor, wenn wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze, im vorliegenden Verfahren das Waffengesetz, verstoßen wird. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind im hier streitanhängigen Verfahren durch Sie erfüllt. Es wurde gröblich gegen den seit dem 05.08.2016 bestandskräftigen Bescheid vom 18.12.2015 verstoßen. Nicht nur durch die Waffenbehörde, auch durch das Verwaltungsgericht Schleswig wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.11.2016 mitgeteilt, dass die den Verfahren 7 A 200/16 und 7 A 207/16 zugrundeliegenden Bescheide bestandskräftig (und damit vollziehbar) geworden sind.

In Kenntnis der Bestandskraft der o.g. Bescheide haben Sie es billigend in Kauf genommen, gegen das Waffengesetz zu verstoßen, indem Sie trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung keine Abgabe an Berechtigte / Unbrauchbarmachung veranlassten.

Ordnungsrechtliche Zielsetzung des Waffengesetzes ist es, den Erwerb und Besitz von Waffen nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Gemessen an diesen Vorgaben war der hier vorliegende Verstoß (unerlaubter Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen) objektiv erheblich, der erforderliche ordnungsgemäße Umgang lag nicht vor.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit liegt aus den o.g. Gründen nicht mehr vor, die Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 Absatz 1 WaffG erfolgte rechtmäßig.

Waffenverbot § 41 Absatz 2 WaffG:

Die zuständige Behörde kann weiterhin den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umganges mit diesen Gegenständen geboten ist (§ 41 Absatz 2 WaffG).



Hier kann auf die oben genannten Gründe zur Anordnung des Waffenbesitzverbotes nach § 41 Absatz 1 WaffG verwiesen werden.

Zentraler Punkt ist auch hier die aus dem unerlaubten Besitz erlaubnispflichtiger Waffen resultierende waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Unterwandert der Betroffene die erforderlichen ordnungsgemäße Kontrolle des Umganges mit den dem Verfahren zugrundliegenden Waffen, indem er erlaubnispflichtige Waffen trotz nicht mehr vorhandener Erlaubnis einer Abgabe an Berechtigte oder einer Unbrauchbarmachung entzieht, entsteht ein nicht hinzunehmendes Sicherheitsrisiko, das ein Tätigwerden der Waffenbehörde (hier durch ein Waffenverbot nach § 41 Absatz 2 WaffG) zwingend erforderlich macht.

Die Anordnung eines Waffenbesitzverbotes ist von der Behörde nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des betroffenen Einzelnen zu treffen. Hierbei ist von der Behörde insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Nach Berücksichtigung aller Umstände komme ich zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall Ihr Interesse hinter die öffentlichen Belange zurücktreten muss.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Besitzverbot im Kern mit dem sich aus Ihrer fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ergebenden Sicherheitsrisiko begründet worden ist. Im Hinblick auf den Zweck des Waffengesetzes, den Umgang mit Schusswaffen und Munition zu begrenzen und den zuverlässigen und sachkundigen Umgang mit Waffen zu gewährleisten, um die naturgemäß aus dem Besitz und Gebrauch von Waffen resultierenden erheblichen Gefahren einzugrenzen und überwachen zu können (BayVGH, B.v. 19.3.2010 – 21 CS 10.59 –), ist das strafbewehrte Besitz- und Erwerbsverbot (vgl. § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG) ein geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr.

Die Anordnung war auch erforderlich, da insoweit kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welches sicherstellen könnte, dass die Verhütung von Gefahren für die Sicherheit gewährleistet ist. Insbesondere kann hier kein alternatives milderes Mittel in Betracht kommen, da wie o.a. ausgeführt offenkundig keinerlei Akzeptanz von Ihrer Seite bezüglich rechtskräftiger behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen besteht. Da Sie sich wissentlich über diese Entscheidungen hinwegsetzen, kann nur ein Waffenbesitzverbot das Risiko weiterer Verstöße zumindest minimieren.

Die Anordnung war auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil für Sie führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stand.

Die Voraussetzungen für ein Waffenverbot auf Grundlage des § 41 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG sind aus den genannten Gründen erfüllt, das Waffenverbot erfolgte rechtmäßig. Ihr Widerspruch konnte keinen Erfolg haben.



Kostenentscheidung:

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung muss der Widerspruchsbescheid bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt.

Da der Widerspruch erfolglos war, tragen Sie gemäß § 120 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung entstehen gemäß den §§ 13 und 15 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig- Holstein folgende Kosten:

Gebühr: 75,00 Euro

Ich bitte darum, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Kreiskasse unter Angabe der folgenden Nummer zu überweisen: **PK14002136**

Ihre Rechte:

Gegen den Bescheid vom 16.02.2017 in der Form dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erheben.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Pinneberg, Der Landrat, Kurt-Wagener-Straße 11 in 25337 Elmshorn zu richten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).
Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird.



Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schlewig-holstein.de abrufbar.

Hinweis:
Soweit Klage erhoben wird, richtet sich dies gemäß § 22 des Verwaltungskostengesetzes zugleich gegen die Kostenfestsetzung (Gebühren und Auslagen) des Widerspruchsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

06. Juni 2017

Einschreiben mit Rückschein
Landrat Stolz
- persönlich -
Kreisbehörde Pinneberg
Kurt Wagner Straße 11
25337 Elmshorn

Anlage 2

Betr.: Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg vom 02.06.2017
Az.: 42-1511-7-W-72-b-2017
hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand

Lieber [redacted] Landrat Oliver Stolz[redacted],

ich habe die große Freude, mich schon wieder schriftlich an [redacted] wenden zu dürfen. Dieses Mal werde ich kein Blatt vor den Mund nehmen!

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: [redacted] oder [redacted] Behörde arbeiten unter [redacted] VERANTWORTUNG mit [redacted]-Methoden! Das ist meine klare Meinung und die sage ich [redacted] immer! Erinnerst [redacted] [redacted]? Ich springe [redacted] seit Januar 2014 häufig mit dem Hintern ins Gesicht und [redacted] wehrst [redacted] nicht! Von [redacted] kommt nur Heimtücke und sonst NICHTS!

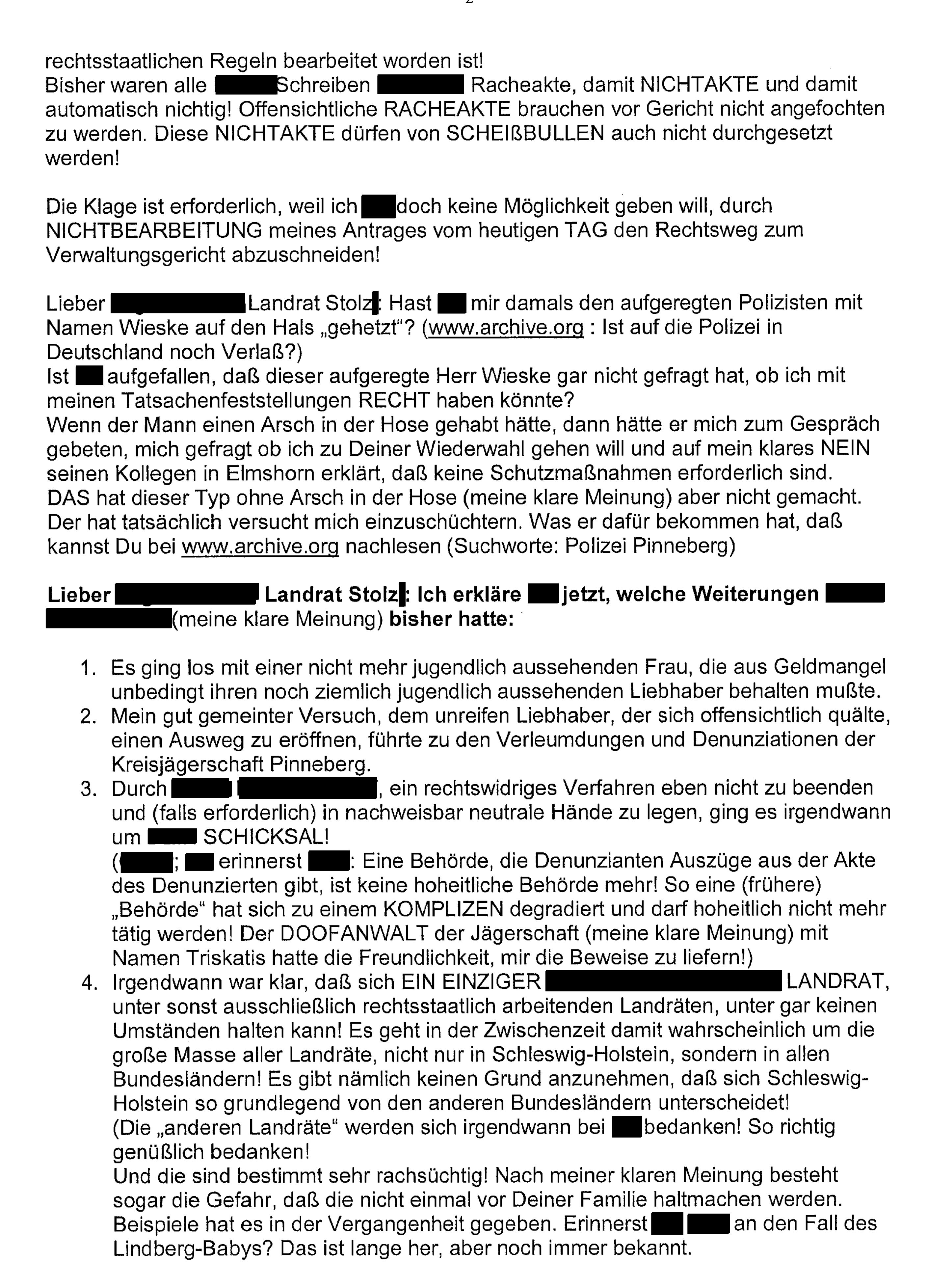
Genau diese Heimtücke ist ein sicheres Erkennungsmerkmal für [redacted]-Methoden! Meine klare Meinung ist also auch noch gut begründet!

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: Es ist schlicht unüblich einen Widerspruch zu bescheiden, bevor eine Begründung geschrieben ist! DAS ist eine sehr schleche Methode, nämlich einfach eine Anwendung von einer [redacted]-Methoden (meine klare Meinung). Üblicherweise erfolgt mindestens eine Aufforderung zum Einsenden der Begründung! Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: [redacted] kannst [redacted] drauf verlassen: Hätte es so eine Anforderung gegeben, dann hätte ich reagiert!

Hast [redacted] die umgesetzte Handlungsweise [redacted] BEHÖRDE angeordnet?

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: **Ich stelle hiermit den Antrag in den alten Stand versetzt zu werden und ich stelle weiter den Antrag, mir für die Begründung mindestens vier Wochen Zeit einzuräumen!**

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: Zeitgleich mit diesem Einschreiben mit Rückschein werde ich beim Verwaltungsgericht Schleswig Klage erheben und beantragen, daß das Verfahren so lange ruhen wird, bis ein begründeter Widerspruch von mir nach



rechtsstaatlichen Regeln bearbeitet worden ist!
Bisher waren alle [redacted]Schreiben [redacted] Racheakte, damit NICHTAKTE und damit automatisch nichtig! Offensichtliche RACHEAKTE brauchen vor Gericht nicht angefochten zu werden. Diese NICHTAKTE dürfen von SCHEIßBULLEN auch nicht durchgesetzt werden!

Die Klage ist erforderlich, weil ich [redacted] doch keine Möglichkeit geben will, durch NICHTBEARBEITUNG meines Antrages vom heutigen TAG den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht abzuschneiden!

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: Hast [redacted] mir damals den aufgeregten Polizisten mit Namen Wieske auf den Hals „gehetzt"? (www.archive.org : Ist auf die Polizei in Deutschland noch Verlaß?)
Ist [redacted] aufgefallen, daß dieser aufgeregte Herr Wieske gar nicht gefragt hat, ob ich mit meinen Tatsachenfeststellungen RECHT haben könnte?
Wenn der Mann einen Arsch in der Hose gehabt hätte, dann hätte er mich zum Gespräch gebeten, mich gefragt ob ich zu Deiner Wiederwahl gehen will und auf mein klares NEIN seinen Kollegen in Elmshorn erklärt, daß keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
DAS hat dieser Typ ohne Arsch in der Hose (meine klare Meinung) aber nicht gemacht.
Der hat tatsächlich versucht mich einzuschüchtern. Was er dafür bekommen hat, daß kannst Du bei www.archive.org nachlesen (Suchworte: Polizei Pinneberg)

Lieber [redacted] Landrat Stolz[redacted]: Ich erkläre [redacted] jetzt, welche Weiterungen [redacted] (meine klare Meinung) **bisher hatte:**

1. Es ging los mit einer nicht mehr jugendlich aussehenden Frau, die aus Geldmangel unbedingt ihren noch ziemlich jugendlich aussehenden Liebhaber behalten mußte.
2. Mein gut gemeinter Versuch, dem unreifen Liebhaber, der sich offensichtlich quälte, einen Ausweg zu eröffnen, führte zu den Verleumdungen und Denunziationen der Kreisjägerschaft Pinneberg.
3. Durch [redacted], ein rechtswidriges Verfahren eben nicht zu beenden und (falls erforderlich) in nachweisbar neutrale Hände zu legen, ging es irgendwann um [redacted] SCHICKSAL!
   ([redacted]; [redacted] erinnerst [redacted]: Eine Behörde, die Denunzianten Auszüge aus der Akte des Denunzierten gibt, ist keine hoheitliche Behörde mehr! So eine (frühere) „Behörde" hat sich zu einem KOMPLIZEN degradiert und darf hoheitlich nicht mehr tätig werden! Der DOOFANWALT der Jägerschaft (meine klare Meinung) mit Namen Triskatis hatte die Freundlichkeit, mir die Beweise zu liefern!)
4. Irgendwann war klar, daß sich EIN EINZIGER [redacted] LANDRAT, unter sonst ausschließlich rechtsstaatlich arbeitenden Landräten, unter gar keinen Umständen halten kann! Es geht in der Zwischenzeit damit wahrscheinlich um die große Masse aller Landräte, nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in allen Bundesländern! Es gibt nämlich keinen Grund anzunehmen, daß sich Schleswig-Holstein so grundlegend von den anderen Bundesländern unterscheidet!
   (Die „anderen Landräte" werden sich irgendwann bei [redacted] bedanken! So richtig genüßlich bedanken!
   Und die sind bestimmt sehr rachsüchtig! Nach meiner klaren Meinung besteht sogar die Gefahr, daß die nicht einmal vor Deiner Familie haltmachen werden.
   Beispiele hat es in der Vergangenheit gegeben. Erinnerst [redacted] an den Fall des Lindberg-Babys? Das ist lange her, aber noch immer bekannt.

Lieber [redacted]andrat (meine klare Meinung) Oliver Stolz[redacted]: [redacted] wärst auch so rachsüchtig, wenn man [redacted] Pfründe wegnehmen würde!)

5. Dann wurde offensichtlich, daß das Gerichtswesen in Schleswig-Holstein aktiver Teil des FILZES ist. Es geht in der Zwischenzeit um das ganze Gerichtswesen in Schleswig-Holstein und damit wieder um das Gerichtswesen in allen Bundesländern.

6. Um dem ganzen die Krone aufzusetzen geht es in der Zwischenzeit auch um die Polentente, von der bekannt ist, daß ein nennenswerter Teil der Belegschaft völlig frustriert ist.
   Dort, bei der Polentente, gibt es Leute, die offensichtlich bereit sind, gegen jedes Recht und Gesetz Maßnahmen durchzusetzen, die einfach nur kriminell sind!

   Lieber [redacted]-Landrat [redacted]: [redacted] könntest in der Zwischenzeit begriffen haben, daß es einen klaren Nutzeffekt des rechtswidrigen POLIZEIÜBERFALLS vom 16.02.2017 gibt. Den Typen hinter den Kulissen (zu denen [redacted] definitiv nicht gehörst) wird das Machtinstrument der willigen Vollstrecker aus der Hand geschlagen.

   Ist das nicht toll?

7. Damit das GANZE auch nachvollziehbar ist, habe ich alle relevanten Dokumente im Internet bei www.archive.org abgelegt! Damit ist der SCHEIN, auf den der FILZ so dringend angewiesen ist, seit vielen Monaten durchbrochen.
   Und jetzt scheint es endlich jemand gemerkt zu haben!
   [redacted]: [redacted] Karriere ist zu Ende! Nimm es mir bitte nicht übel: Für [redacted] reicht in der Zukunft ein Schlafplatz unter irgendeiner Brücke. Mitleid bekommst [redacted] von mir nicht! Man läßt sich nicht so eindeutig die Maske vom Gesicht reißen, wie [redacted] es mit [redacted] hast machen lassen!
   WIE KANN MAN NUR SO BLÖD SEIN, WIE DER [redacted]LANDRAT OLIVER STOLZ[redacted](Meine klare Meinung).

Lieber Stolz[redacted]: Willst [redacted] bei dieser Sach- und Rechtslage weiter hoffen, daß das rechtswidrige und nichtige Schreiben Deiner Behörde vom 02.06.2017 Bestandskraft bekommen könnte?

Willst [redacted] nicht lieber aufgeben, mir sofort meine Sportgeräte zurückgeben, Schadenersatz leisten und dann an den Südpol ziehen?

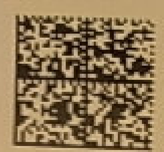
Mit recht freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Dieses Schreiben ist natürlich wieder öffentlich. Es wird bei www.archive.org abgelegt.
P.S.: Sollte Dir der Begriff [redacted]-Methoden nicht gefallen, so bin ich bereit ihn durch den Begriff Bolschewisten-Methoden zu ersetzen. Für mich ist das eine kriminelle Soße!

H.v. Storch
Kuhlenstr. 5
25421 Pinneberg



Deutsche Post 06.06.17
FILIALE F10155D28A 6.10 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 19 561 478 6DE 112

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011025 4607 06.06.17 10:52

Sendungsnummer: RR 1956 1478 6DE
Einschreiben
Rückschein

VG Schleswig

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einschreiben Rückschein
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str 13
24837 Schleswig

Rückschein National Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 561 478 6DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG

Straße und Hausnummer oder Postfach
BROCKDORFF RANTZAU STR 13

Postleitzahl, Ort
24837 SCHLESWIG

Vom Absender auszufüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift
X

911-008-000 Stand 09/14

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011025 4605 06.06.17 10:50

Sendungsnummer: RR 1956 1477 2DE

Einschreiben
Rückschein

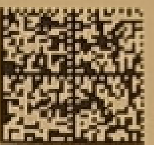
STOLZ
.... Kr.S.Pbg

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

H. v. Storch
[illegible] 5
25421 Pinneberg



Deutsche Post 06.06.17
FILIALE F10155D28A 5.50 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 19 561 477 2DE 112



Einschreiben Rückschein
Landrat Oliver Stolz
– persönlich –
Kreisbehörde Pinneberg
Kurt Wagner Str 11
25337 Elmshorn

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 19 561 477 2DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
LANDRAT STOLZ KREIS PINNEBERG

Straße und Hausnummer oder Postfach
KURT WAGNER STR 11

Postleitzahl, Ort
25337 ELMSHORN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

Vom Absender auszufüllen

911-008-000Stand:09/14